

den Stunden, die in jedem Fall die Zeit von 6 bis 16 Uhr umfassen muß. Wenn die 24 aufeinanderfolgenden Stunden so liegen, daß gewisse Arbeitsstunden auf die Zeit von 0-6 Uhr oder von 16-24 Uhr fallen, so unterstehen diese Arbeitsstunden ebenfalls der Bewilligungspflicht.

- 2) Fällt die Ersatzruhe von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden im Sinne von Artikel 20, Absatz 1, erster Satz des Gesetzes auf einen Werktag, so muß sie in jedem Fall die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen.

IV. Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmer

4. Arbeits- und Ruhezeit für Jugendliche über 15 Jahren

Art. 58 Sonntagsarbeit

- 1) Für Jugendliche von mehr als 16 Jahren kann vom Amt für Industrie und Gewerbe Sonntagsarbeit bewilligt werden:
 - a) soweit sie für die Berufsausbildung unentbehrlich ist;
 - b) soweit sie im betreffenden Beruf in nicht-industriellen Betrieben üblich ist;
 - c) soweit die Mitwirkung Jugendlicher zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt notwendig ist.
- 2) Mit der Bewilligung von Sonntagsarbeit ist die Auflage zu verbinden, daß den Jugendlichen während der vorhergehenden oder der folgenden Woche eine entsprechende, auf einen Werktag fallende Ersatzruhe gewährt wird. Fällt die Sonntagsarbeit auf den Vormittag und den Nachmittag oder dauert sie länger als fünf Stunden, so hat die Ersatzruhe mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden zu betragen.

Aktenzeichen: LGBI. 1968 Nr. 15; ausgegeben am 26. April 1968.

Bemerkungen: In Kraft.

1968 Februar 5.

127

Verordnung über den Verwaltungsausschuß der Pensionskasse der katholischen Seelsorgegeistlichen im Fürstentum Liechtenstein

- Art. 1 Die Pensionskasse wird von einem Verwaltungsausschuß verwaltet, der von der Regierung jeweils für vier Jahre bestellt wird.
- Art. 2 Der Verwaltungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm haben zwei Vertreter der liechtensteinischen Gemeinden und ein Vertreter der im Fürstentum Liechtenstein tätigen katholischen Seelsorgegeistlichen anzugehören.
- Art. 3 Dem Verwaltungsausschuß obliegen alle Verwaltungsaufgaben, die sich aus dem Gesetz betreffend die Pensionskasse der katholischen Seelsorgegeistlichen im Fürstentum Liechtenstein ergeben.